

# Brandenburgisches Oberlandesgericht

## - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter [www.olg.brandenburg.de](http://www.olg.brandenburg.de).

## **ISLAND** (Republik Island)

Stand: 24.01.2020

### **Apostille**

Die Originale der Urkunden aus Island werden von der zuständigen isländischen Behörde mit einer Apostille versehen. Die Anbringung der Apostille auf isländischen Urkunden wird nicht allgemein, sondern nur in Zweifelsfällen verlangt.

### **Vorzulegende Urkunden** (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

#### **Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand**

- 1) Auszug aus dem Geburtenregister, ausgestellt durch das Nationalregister (Þjóðskrá)
- 2) Aktuelle Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch das Nationalregister (Þjóðskrá)
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

#### **Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung**

- 1) Heiratsurkunde
- 2) Vollständiges gerichtliches Scheidungsurteil oder behördliche Scheidungsbewilligung mit Rechtskraftnachweis in Form eines Rechtskraftvermerks auf dem Urteil oder eines Vermerks im isländischen Nationalregister (Þjóðskrá)

oder

ggf. Sterbeurkunde

#### **Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland**

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.